

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	36 (1960-1961)
Heft:	19
Artikel:	Gedanken im Zeichen der SUT
Autor:	Biedermann, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-706316

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck, Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545. Abonnement Fr. 9.50 im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

19

36. Jahrgang

15. Juni 1961

Gedanken im Zeichen der SUT

Von Hptm. H. Biedermann, Kappelen

Im ganzen Schweizerland sind seit einiger Zeit emsige Vorbereitungen für die Schweizerischen Unteroffizierstage im Gange. Überall, zu Stadt und Land, bereiten sich Unteroffiziere und Offiziere in einem freiwilligen, systematischen und meist ziemlich harten Training auf dieses friedliche Kräfthemessen im Interesse von Volk und Land vor. Übungsleiter, Disziplinchefs, Vorstandsmitglieder u. a. m. leisten in ihrer Freizeit ein erkleckliches Maß an Arbeit. In jeder Sektion regieren Kameradschaft, Einsatzwillen, gegenseitige Unterstützung und Anteilnahme am Erfolg oder Mißerfolg des Kameraden. «Freiwillig für die Freiheit» steht als treffendes Motto über dem ganzen regen und einsatzfreudigen Betrieb.

Es gilt, die kurze Zeit bis zum großen Tag zu nutzen. Schon bald erscheint auf dem Kalender der 12. Juli. Fahnen mit dem weißen Kreuz im roten Feld flattern. Hohe und höchste Vertreter unserer Armee ergreifen das Wort zu vaterländischen Ansprachen; der Wert des außerdienstlichen Einsatzes der Kader wird wiederholt hervorgehoben, die Arbeit jedes einzelnen Teilnehmers gebührend gelobt, aufmunternde Worte sollen die Heerscharen der gleichgültigen, passiven Vertreter des Unteroffiziersstandes aufrütteln zum *Mitmachen*.

Aber nicht allein die mehr oder weniger guten Leistungen während der spektakulären Tage der SUT oder anderer (meist kantonaler) Unteroffizierstage machen die Hauptarbeit der Sektionen des SUOV aus. Die Arbeit, welche sie in aller Stille jahraus, jahrein leisten (Vorträge, Übungen, Einsatz gegen den Defaitismus von Mann zu Mann usw.), verdienen ebenso erwähnt zu werden. Entscheidend aber scheint dem Schreibenden die Tatsache des «überhaupt Mitmachens» zu sein. Es braucht unbestreitbar Überzeugung, Einsatzwillen im Interesse des Landes und eine gute Dosis Tatkräft, um sich in irgend einer Funktion oder auch nur als Mitglied voll und ganz für einen UOV und dessen freiwillig übernommene Aufgabe einzusetzen.

So weit, so gut! Seit einiger Zeit kann sich aber nun der Verfasser dieser Zeilen des Gefühls nicht erwehren, daß einige, zum Teil auch hohe Offiziere die immense Arbeit des SUOV erkennen und deren Rendite für die Armee oder letzten Endes für das Land bezweifeln. Freilich, es sei ja sicher gut, wenn «etwas gehe», aber wegen Fehlens von versiertem und geeignetem Instruktionspersonal sei die ganze Angelegenheit doch nur eine «halbe Sache». Daneben sei durch den SUOV ja auch nur ein geringer Prozentsatz der Kader unserer Armee erfaßt u. a. m. Nun, nach unserer Verfassung steht jedem Bürger das Recht der Kritik zu. In einer Demokratie, wie wir Schweizer sie kennen, ist Kritik, wenn sie *aufbauend* und *sachlich* ist, ganz sicher eine Notwendigkeit. Wie, wenn einmal in den Reihen des SUOV der Gedanke auftauchen würde, es sei für dieses Mal der Spieß umzudrehen? So könnte beispielsweise an tausend Mitglieder des SUOV die Frage gerichtet werden, ob sie während eines Jahres in den Reihen ihrer rührigen Sektionen mehr gelernt hätten, oder während eines hel-

vetischen «Blitz-Lastwagen-AK-Manövers»? (Wobei wir gerne anerkennen, daß Manöver großer Verbände für die Schulung der Führung unerlässlich sind.)

Sicher ist: Kritik ist am Platze. Nämlich dort, wo es um die Zusammenarbeit zwischen Armee und SUOV geht. Erfahrungsgemäß wird die Arbeit des SUOV innerhalb der Armee viel zu wenig *gewürdigt* und vor allem *gewertet*. Es geht hier nicht um Würdigung im Sinne von Lobeshymnen, sondern um Würdigung im Sinne von *praktischer Anwendung* des Wissens und Könnens, welches sich die Mitglieder des SUOV im freiwilligen Einsatz angeeignet haben, im *Rahmen und vor allem im Interesse unserer Armee*.

So sollten Offiziere mit Übungsleiterkursen und Erfahrung im Anlegen von Patrouillenläufen bei Bedarf ihrem Wissen entsprechend eingesetzt werden. Sicherlich würden hierbei bessere Resultate erzielt, als wenn diese Läufe durch Kader angelegt werden, welche über keine Erfahrung verfügen.

Wie viel könnte schon erreicht werden, wenn die Kader einer Einheit nur erkennen würden, daß ihr Kommandant sich eingehend mit der außerdienstlichen Weiterbildung befaßt.

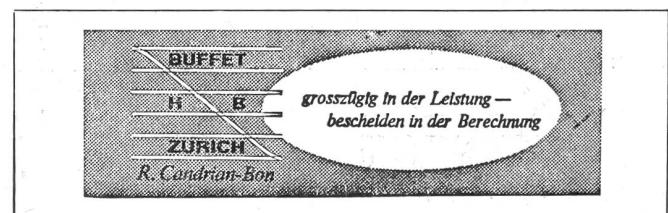
Oder wenn zugleich mit dem Kursprogramm eine Anfrage an die Kader gestartet würde, ob sie einer außerdienstlichen Vereinigung angehörten und in welchen Disziplinen sie mitmachten.

Weiter könnte in der Rangliste eines militärischen Patrouillenlaufes z. B. die kurze Bemerkung stehen: Patr.-Führer Mitglied UOV XY.

Gerade in diesem Zusammenhang hat der Schreibende wiederholt die Feststellung machen dürfen, daß sich Angehörige von Sektionen des SUOV ausgezeichnet schlagen und daß sich ihre Resultate im Rahmen ihrer Einheit sehen lassen dürfen.

Bei Vorschlägen zur Weiterausbildung von Uof. sollte zudem auch als Kriterium «Mitmachen beim SUOV» berücksichtigt werden.

Das sind nur einige Anregungen. Im Grunde der Dinge geht es hier um eine Art Kettenreaktion: vermehrte Beachtung von außerdienstlich tätigen Kadern durch die Armee sporn die Kader zum vermehrten Mitmachen an. Dieses vermehrte Mitmachen findet seine Auswirkung in einer Steigerung der Mitgliederbestände. Eine Zunahme der aktiven Mitglieder in den Sektionen des SUOV hat automatisch eine viel breitere



Grundlage der freiwilligen, außerdienstlichen Tätigkeit zur Folge. Diese Ausweitung kommt wiederum unserer Armee zugute, oder besser — weil unsere Armee bekanntlich nicht Selbstzweck oder gar Staat im Staate sein darf und will — unserem Lande und damit uns allen.

Den Anfang aber muß diese erwünschte Kettenreaktion zweifellos *bei der Armee* nehmen.

Sicher wäre es die schönste Anerkennung, welche den einsatzfreudigen Wettkämpfern der diesjährigen SUT zuteil werden könnte, wenn viele Offiziere aller Grade einsehen würden, daß die wenigen tausend Franken, welche der SUOV jährlich vom EMD bezieht, ein sehr gut angelegtes Kapital darstellen.

Kapital, das sich viel besser verzinst als unzählige — weit größere — Investitionen in noch so modernes, totes Material.

Möchten doch die Kommandanten aller Stufen endlich erkennen, daß die Dividenden der «Investition SUOV» ihren Einheiten zugute kommt, daß es aber weitgehend in ihren eigenen Händen liegt, zu entscheiden, ob sie in den vollen Genuß dieser — heute leider zu einem großen Teil noch brachliegenden — Dividende kommen wollen oder nicht. «Freiwillig für die Freiheit» ist nicht ein billiges Schlagwort. Es bedeutet Arbeit, Opfer an Zeit und Geld, fortwährenden Einsatz aus Überzeugung, Kampf gegen den Defaitismus mitten im alltäglichen Leben, an vorderster Front.

Die Militärgesetzgebung

Die Militärartikel der Bundesverfassung

Die in der Bundesverfassung verankerten Artikel militärischen Inhalts gehen im wesentlichen zurück auf die Totalrevision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Dieser Verfassungsrevision von 1874 war schon im Jahr 1872 der Versuch einer Totalrevision vorangegangen, der jedoch namentlich im militärischen Bereich eine zu weitgehende Zentralisierung beim Bund anstrehte und das Militärwesen überhaupt zur Bundesache machen wollte; die Revisionsvorlage wurde, nicht zuletzt wegen ihres militärischen Inhalts, von Volk und Ständen verworfen. Zwanzig Jahre später wurde der Versuch von 1872 für die Militärartikel nochmals wiederholt; aber im Jahr 1895 lehnten Volk und Stände erneut eine Vorlage ab, welche wiederum dem Bund vermehrte militärische Kompetenzen einräumen wollte. Infolge der

Ablehnung dieser Revision ist es bis auf den heutigen Tag bei den Verfassungsartikeln von 1874 geblieben.

Bei den Bestimmungen der Bundesverfassung, die sich mit der Regelung militärischer Gegenstände befassen, ist zu unterscheiden zwischen

- den eigentlichen «Militärartikeln» (Art. 18 bis 22),
- den verschiedenen Einzelartikeln militärischen Inhalts.

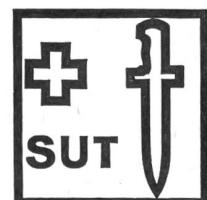
1. Die *Militärartikel* umschreiben in einigen knappen Sätzen die Grundprinzipien, auf denen unser Wehrwesen beruht, insbesondere die Rechte und Pflichten des einzelnen und die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Hier sind namentlich zu nennen:

- die allgemeine Wehrpflicht;

- die Haftung des Bundes gegenüber Wehrmännern und ihren Familien für Schäden infolge eidgenössischen Militärdienstes;
- die Unentgeltlichkeit der Abgabe von persönlicher Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung;
- die Zusammensetzung des Heeres aus kantonalen und eidgenössischen Truppen;
- das Verfügungrecht des Bundes über das Heer in Krieg und Frieden (Militärhoheit);
- die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung über das Heerwesen und den Militärflictersatz;
- die Oberaufsicht des Bundes über die kantonale Militärverwaltung;
- die Zuständigkeit des Bundes in Fragen der militärischen Ausbildung und Bewaffnung;
- die Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung durch die Kantone, unter Vergütung durch den Bund;
- das militärische Territorialprinzip, wonach die Truppenkörper möglichst aus Mannschaften desselben Kantons gebildet werden sollen;
- das Mitspracherecht der Kantone bei der Zusammensetzung ihrer Truppenkörper und der Beförderung ihrer Offiziere;
- das Benützungsrecht kantonaler Waffenplätze durch den Bund gegen Entschädigung.

Achtung! Erinnerungsausgabe SUT 61!

Die Ausgabe vom 15. August 1961 wird als Erinnerungsnummer SUT 61 herausgegeben. Stark erweitert und reich illustriert, wird sie für jeden Wettkämpfer und für jeden Besucher ein wertvolles Dokument der Erinnerung an die Schweizerischen Unteroffizierstage in Schaffhausen sein. Leser und Sektionen des SUOV, welche zusätzliche Erinnerungsnummern beziehen wollen, gebene ihre Bestellung direkt mit nachstehendem Talon auf.



Freiwillig für die Freiheit

**Schweizerische
Unteroffizierstage
Schaffhausen**

12.-16. Juli 1961

An die
Buchdruckerei Aschmann & Scheller AG,
Zürich 25

Name:
Straße:

Ich bestelle von der Erinnerungsnummer
SUT 61

..... Expl. zu Fr. pro Stück.

Vorname:
Ort:

..... Unterschrift

2. Bei den vereinzelten militärischen Artikeln handelt es sich um Bestimmungen, die je nach Bedeutung und Inhalt an verschiedenen Stellen in der Bundesverfassung verstreut sind und die zum Teil erst nach 1874 in die Verfassung eingefügt worden sind:

- a) In Art. 2 werden als Zwecke des Bundes genannt die «Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen» und die «Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern»; beides sind Aufgaben, die letzten Endes von der Armee erfüllt werden müssen.
- b) Die Art. 11 und 12, welche den Abschluß von Militärkapitulationen sowie die Annahme von ausländischen Pensionen, Titeln und Orden verbie-